

SATZUNG

**der Ortsgemeinde Pantenburg
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 16.01.2018**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

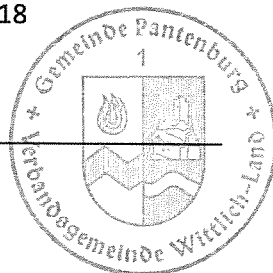
§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.05.2005 sowie die Änderungssatzung vom 08.05.2015 außer Kraft.

54531 Pantenburg, den 16.01.2018
Ortsgemeinde Pantenburg


Christoph Lamberty
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 310,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 310,00 € |
| 3. Überlassung eines Reihengrabes auf dem Rasengrabfeld an Berechtigte nach Nr. 1 einschließlich Beschaffung und Verlegung der Grabplatte sowie Rasenpflege | |
| 3.1 Urnenbestattung (15 Jahre Ruhezeit) | 1.250,00 € |
| 3.1 Sargbestattung (30 Jahre Ruhezeit) | 2.500,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die Zubettung einer Urne in ein bestehendes Reihen- bzw. Wahlgrab innerhalb der Ruhezeit/Nutzungszeit

je Grabstelle 310,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Doppelgrabstätten

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Doppelgrabstätte | 600,00 € |
| b) eine Urnendoppelgrabstätte | 600,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für | |
| a) eine Doppelgrabstätte | 20,00 € |
| b) eine Urnendoppelgrabstätte | 20,00 € |
| 3. Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit | |
| Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Abschnitt III Nr. 1 erhoben. | |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Grabherrichtung bei

- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) Reihengräbern | 304,64 € |
| b) Doppelgräbern je Grabstelle | 416,50 € |
| c) Urnenbestattung | 90,00 € |

(Oder mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten)

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen muss durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen werden. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche 40,00 €

Hinweis:

Die Bestattung von Ortsfremden kann im Einzelfall zugelassen werden. Die Höhe der zusätzlichen Gebühren (Ortsfremdenzuschlag) ist mit den Gebührenschuldern einzelvertraglich zu regeln.